

**BESONDERHEITEN ERZEUGER-RICHTLINIEN DEMETER INTERNATIONAL**  
(LISTE ENTHÄLT DIE WICHTIGSTEN PUNKTE – SIEHE ENTSPRECHENDE RICHTLINIE FÜR EINE VOLLSTÄNDIGE  
DER ANFORDERUNGEN)

<b>Erzeugungsrichtlinien: aktualisierte Version 2013</b>	
<b>Acker- und Pflanzenbau: Kapitel 3</b>	
Saat- und Pflanzgut (Kapitel 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Saat- und Pflanzgut für Gemüsekulturen einschließlich Kartoffeln, Jungpflanzen, etc. muss, soweit verfügbar, aus biologisch-dynamischem Anbau stammen.</b></li> <li>- Wenn nicht, kann Saatgut ökologischer Herkunft eingesetzt werden</li> <li>- Wenn nicht, kann mit Ausnahmegenehmigung unbehandeltes Saat- und Pflanzgut konventioneller Herkunft verwendet werden</li> <li>- Für Kulturen mit kurzen Wachstumszeiten, wie z.B. Salat können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.</li> <li>- <b>Der Einsatz von Getreide-Hybridsaatgut</b> ist bei der Produktion von Lebensmitteln und Futter <b>ausgeschlossen</b>, (Ausnahme bei Mais - Zea mays)</li> <li>- Saat- und Pflanzgut, hergestellt auf der Basis von Züchtungsmethoden wie Protoplasten- und Cytoplastenfusion, sind nicht erlaubt</li> </ul>
Düngereintrag/ Düngerzukauf (Kapitel 3.2.1, 3.2.2, 3.5.2)	<p><b>Beschränkter Düngereintrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>max. 2,1 DE (Düngereintrag)/ ha (= 170 kgN/ha) für Gartenbaubetriebe und in tropischen und subtropischen Klimaten</b>, wenn der Stickstoffexport höher als 112 kgN/ha ist.</li> <li>- <b>1,4 DE/ha für landwirtschaftliche Betriebe, was einer Menge von 112 kg total N/ha entspricht.</b></li> <li>- <b>1,2 DE/ha für Obstflächen, was 96 kg total N/ha entspricht.</b></li> <li>- Mit <b>organischen Handelsdüngern</b> darf nicht mehr Stickstoff eingebracht werden, als über Kompost, Stalldünger und/oder Gründüngung zugeführt wird, max. jedoch die 0,5 DE/ha entsprechende Menge (Ausnahme: Dauerkulturen)</li> <li>- Betriebsfremde tierische Düngemittel dürfen wegen möglicher Rückstände von Arzneimitteln oder Futterzusätzen <b>nicht aus Intensivhaltungen oder einstreulosen Haltungssystemen</b> kommen</li> <li>- Fischmehl aus der Verarbeitung oder Fischabfälle von Fischzuchten sind ausgeschlossen. Meeralgenkalk – nur von toten Bänken im Meer oder fossilen Formen an Land</li> </ul>
Erden und Substrate (Kapitel 3.4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischung für gärtnerische Erden und Substrate muss immer <b>mind. 25 % präparierter Pflanzen- oder Mistkompost enthalten</b></li> <li>- Der Torfanteil ist so gering wie möglich zu halten und darf 75 % nicht überschreiten</li> </ul>
Abholzen von Regenwald (Kap. 3.9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Abholzen von unberührtem Regenwald ist verboten</li> </ul>
Biodiversitätsflächen (Kapitel 3.10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn es auf dem Betrieb und auf umliegenden Flächen weniger als 10% Biodiversitätsfläche gibt, muss ein Biodiversitätsplan vorgelegt werden. Dieser legt mit einem klaren Zeitplan fest, wie 10% Biodiversitätsflächen erreicht werden und muss von der zuständigen Organisation zugelassen werden. Dieser Plan kann weitere kulturelle Bestandteile enthalten, wie die Erhaltung von seltenen oder vom Aussterben bedrohten Pflanzen- oder Tierarten, die Förderung von Vogel- und Insektenleben durch zur Verfügung stellen von Lebensräumen, Nutzung Biodynamischer Pflanzen- und Tierzüchtungen, etc.</li> </ul>
Düngemittel (Anhang 4)	<b>Positivliste</b> (Auflistung der zugelassenen Düngemittel, was nicht gelistet ist, ist nicht erlaubt)
Pflanzenschutz	<b>Positivliste</b> (Auflistung der zugelassenen Pflanzenschutzmittel, <b>was nicht</b>

(Anhang 5)	<p><b>gelistet ist, ist nicht erlaubt</b>), z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kupfereinsatz in Gemüsekulturen ist nicht erlaubt</li> <li>- eingeschränkter Kupfereinsatz in Sonder- und Dauerkulturen sowie in Zierpflanzen, Einsatz von <b>max. 3 kg Kupfer/ha und Jahr</b>, gemittelt über einen Zeitraum von 5 Jahren</li> <li>- Rotenone (Insektizide giftig für Fische und Bienen) sind nicht erlaubt</li> <li>- Jegliche Anwendung von nicht in dieser Richtlinie zugelassenen Mitteln, führt zur Aberkennung des Betriebes, zumindest aber der behandelten Flächen und Kulturen. (Kapitel 3.3)</li> </ul>
<b>Biologisch-Dynamische Präparate (Kapitel 4)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzung für die Anerkennung des Betriebes ist die vollständige und kulturartengerechte Anwendung von Hornmist (500) und Hornkiesel (501) sowie die Ausbringung von präpariertem Dünger (oder Fladenpräparat, präpariertes 500) auf allen Flächen des Betriebes</li> </ul>
<b>Hornmist (500)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbringung zur Bestellung, bei Vegetationsbeginn oder nach der Ernte der anzuerkennenden Kultur, <b>mindestens aber einmal im Jahr</b></li> </ul>
<b>Hornkiesel (501)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung dem Entwicklungsstand der Pflanzen entsprechend, <b>mindestens jedoch einmal im Jahr</b></li> </ul>
Kompostpräparate (502-507)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Alle organischen Wirtschaftsdünger (Mist, Kompost usw.) sind mit den Kompostpräparaten zu behandeln.</b> Auf Wirtschaftsf lächen, die in einem Jahr keinen präparierten Dünger erhalten, wird empfohlen, ersatzweise ein Sammelpräparat (Fladenpräparat, präpariertes 500, etc.) auszubringen.</li> </ul>
Ausnahmegenehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausnahmegenehmigungen zur kompletten Behandlung aller Flächen mit den Präparaten können nur für die Flächen erteilt werden, die nicht begehbar sind, wie z.B. Sumpf, Steilhänge oder Regenwald oder unbewirtschaftetes Land.</li> </ul>
<b>Tierhaltung (Kapitel 5)</b>	
Verpflichtung zur Tierhaltung (Kapitel 5.1, 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Demeter-Anerkennung von <b>landwirtschaftlichen Betrieben setzt die Einbeziehung von Wiederkäuern oder Pferden voraus.</b></li> <li>- Für Lizenznehmer von Demeter International ist ein <b>minimaler Tierbesatz von 0,2 GV/ha</b> festgelegt.</li> <li>- <b>Der max. Tierbesatz darf 2,0 GV/ha nicht überschreiten, wenn Futter zugekauft wird.</b></li> </ul>
Zugang zur Weide (Kapitel 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die dauernde Anbindung ist grundsätzlich nicht zulässig</li> <li>- Das Haltungssystem soll den Tieren freien Kontakt mit ihrer natürlichen Umwelt (Sonne, Regen, Erdboden, u.a. gewähren). Dies soll insbesondere durch Weidegang, zumindest aber durch Auslauf erfolgen.</li> </ul>
Behandlung von Tieren (5.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Enthornen von Tieren und enthornte Tiere sind auf dem Hof nicht gestattet</b> (Kapitel 5.4.1)</li> <li>- für <b>Schafe</b> gilt, dass <b>Kastration oder das Anbringen von Gummiringen an Schwänzen und das Kupieren von Schwänzen</b> auf biologisch dynamischen Betrieben <b>nicht erlaubt ist</b> (Kapitel 5.4.2)</li> <li>- Kastration von Schafen, Ziegen, Kälbern und Schweinen ist nur erlaubt, wenn es die Tiergesundheit verbessert, muss im passenden Alter und von kompetentem Personal durchgeführt werden.</li> <li>- <b>Zähnekneifen, Schwänze und Ohren kupieren ist bei Schweinen nicht erlaubt</b> (Kapitel 5.4.3)</li> <li>- <b>Schnäbel kürzen ist bei Geflügel nicht erlaubt</b> (Kapitel 5.4.4)</li> <li>- Eine Geflügelhaltung erfordert Haltungsbedingungen, die arteigenes Verhalten wie Scharren, Picken und Aufbaumen weitestgehend ermöglichen.</li> <li>- Die Haltung von Geflügel auf perforierten Böden und in Käfigen ist untersagt. Zugang zum Auslauf muss möglich sein.</li> </ul>

<p>Futter/ Zukauf und Umstellungsfutter (Kapitel 5.5.1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Konventioneller Futterzukauf ist nicht erlaubt!</b></li> <li>- Mindestens zwei Drittel der durchschnittlichen Ration (TM) muss Demeter-Futter sein.</li> <li>- Bis zu 50% der Futtertrockenmasse der täglichen Ration kann von noch nicht voll zertifizierten Flächen stammen, die aber biologisch-dynamisch bewirtschaftet werden (eigenes Futter oder Zukauf)</li> <li>- bis zu 20% der täglichen Futtertrockenmasse kann von ökologisch bewirtschafteten Flächen sein oder aus Eigenproduktion aus dem 1. Demeter-Umstellungsjahr.</li> <li>- Die zuständige Organisation kann einen Zukauf von maximal 50% der täglichen Futtertrockenmasse von ökologisch erzeugtem Futtermittel erlauben, wenn kein Demeter-Futtermittel verfügbar ist. Diese Nichtverfügbarkeit muss nachgewiesen werden.</li> <li>- Die Tagesration darf nicht mehr als 50% TM Umstellungsfutter vom eigenen Hof haben. Zugekauftes Demeterfutter in Umstellung und ökologisches Futter darf 50% der Tagesration (TM) nicht überschreiten.</li> <li>- Beweidung von Demeter-Umstellungsflächen durch Demeter-Tiere ist darauf beschränkt, dass mindestens 2/3 der jährlichen Futterproduktion (TM) aus Demeter-Produktion stammen (siehe oben) und nach den jeweilig relevanten Bio-Richtlinien produziert sind.</li> <li>- Bei jedem Zukauf von Futter, Futtermitteln, Zusatzstoffen, etc. ist sicherzustellen, dass keine <b>gentechnisch veränderten Organismen oder deren Derivate im Produkt vorhanden sind</b>.</li> <li>- Isolierte Aminosäuren in Vitaminpräparaten sind nicht erlaubt.</li> </ul>
<p>Tierherkunft (Kap. 5.7, Tabelle 5.7.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zukauf von Masttieren ausschließlich von Demeter Betrieben. Bei Nichtverfügbarkeit Zukauf von ökologisch zertifizierten Tieren (Kap. 5.7)</li> <li>- <b>Keine Demeter-Zertifizierung für Verarbeitungsprodukte von Rindern konventioneller Herkunft</b></li> </ul>
<p>Umstellungszeiten für Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mastrinder ökologischer Herkunft</b> müssen mind. 2/3 ihrer Lebenszeit richtliniengemäß gefüttert und gehalten werden, bevor ihr Fleisch mit Demeter ausgelobt werden kann (Kapitel 5.7.2)</li> <li>- <b>Rindfleisch von Zuchtieren ökologischer Herkunft</b> kann nach mind. 12 Monaten richtliniengemäßer Fütterung und Haltung mit Demeter gekennzeichnet werden</li> <li>- <b>Schafe und Ziegen ökologischer Herkunft</b> müssen mind. 6 Monate richtliniengemäß gefüttert und gehalten werden, bevor sie mit Demeter gekennzeichnet werden können (Kapitel 5.7.3)</li> <li>- <b>Schweine ökologischer Herkunft</b> müssen mind. 2/3 ihrer Lebenszeit richtliniengemäß gefüttert und gehalten werden, bevor sie mit Demeter gekennzeichnet werden können (Kapitel 5.7.4)</li> <li>- <b>Eier von ökologisch zugekauften Hühnern</b> (max. Zukaufsalter: 18 Wochen) haben denselben Status wie das Futter</li> </ul>
<p>Arzneimittelbehandlung (Kapitel 5.8)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biologische, anthroposophische, homöopathische u. a. natürliche Heilmittel und Naturheilverfahren sind vorzuziehen.</li> <li>- Bei Einsatz von allopathischen Arzneimitteln sind die doppelten gesetzlichen Wartezeiten einzuhalten, mind. jedoch 48 Stunden</li> <li>- Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit Mitteln, die nicht den Naturheilverfahren zugeordnet sind (z.B. Chemotherapeutika, Antibiotika, Antiparasitika) sind nicht zugelassen, sofern nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben</li> <li>- Der Einsatz von Organophosphaten sowohl prophylaktisch als auch um bestehende Krankheiten zu behandeln ist verboten.</li> </ul>
<p>Reinigung und Desinfektion von Stalleinrichtungen (Anhang 9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Positivliste (Auflistung der erlaubten Mittel, was nicht aufgeführt ist, ist nicht erlaubt)</li> <li>- Chemisch-synthetische Desinfektions- und Reinigungsmittel (quartäre Ammoniumverbindungen einschließl. BAC und DDAC) sind nicht erlaubt</li> </ul>

<b>Ausschluss von GVO und Nanotechnologie (Kapitel 6)</b>	
Ausschluss von GVOs und Nanotechnologie (Kapitel 6)	- Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) oder Produkte daraus ist nicht erlaubt. Der Einsatz von Nanotechnologie wird im Biodynamischen Landbau und bei der Herstellung komplett ausgeschlossen. Alle Produkte, die in der zertifizierten Erzeugung hergestellt werden, müssen frei von GVO oder Produkten aus GVO sein. Für spezielles Futter oder Saatgut, aus konventionellem Anbau, muss eine Bescheinigung über die Gentechnikfreiheit vorgelegt werden.
<b>Umstellung des Betriebes</b>	
Komplette Umstellung des Betriebes (Kapitel 7.2)	- der <b>Betrieb ist als Ganzes und in einem Schritt auf die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise umzustellen</b> (incl. Nebenkulturen und Tierhaltung) - Klare Trennung des Biologisch-dynamischen Projektes vom Bioprojekt (räumlich, dokumentarisch, Verantwortung, etc.) z.B. bei Kleinbauerngruppen - Der gesamte Betrieb, einschließlich der Tierhaltung, muss spätestens <u>fünf Jahre</u> nach der ersten Umstellungsanerkennung die Demeter-Anerkennung erreichen
Umstellungszeit (Kapitel 7.3.1)	- Erzeugnisse, die zwischen dem 12. und 36. Monat nach Beginn der Umstellung geerntet werden, dürfen, die Anerkennung vorausgesetzt, unter dem Hinweis „In Umstellung auf Demeter“ oder „biodyn“ vermarktet werden. - <b>Kulturen, die vom 36. Monat nach Umstellungsbeginn geerntet werden (Dauerkulturen)</b> oder die 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät werden bzw. aufwachsen, können nach der Anerkennung des Betriebes <b>mit „Demeter“</b> vermarktet werden. - Ausnahmen zur Verkürzung der Fristen in Ausnahmefällen: Wurde ein Betrieb nachweislich extensiviert, können Erzeugnisse <u>nach</u> dem ersten Umstellungsjahr mit "In Umstellung auf Demeter" bzw. "biodyn", nach dem zweiten Umstellungsjahr schon mit "Demeter" gekennzeichnet werden. Hat ein Betrieb oder eine Fläche bereits seit mindestens 3 Jahren eine ökologische Zertifizierung, dann kann bereits für die erste Ernte die Demeter-Vollanerkennung erteilt werden, vorausgesetzt alle Vorschriften dieser Richtlinie wurden umgesetzt.
Parallelproduktion (Kapitel 7.2)	- <b>Parallelproduktion ist nicht erlaubt.</b> Anbau derselben Kultur auf Flächen mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus führen zur Rückstufung der Ernte auf den niedrigeren Anerkennungsstatus.